

Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen
(DVA)

Satzung

Fassung: November 2017

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt als nicht rechtsfähiger Verein den Namen „Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen“ (DVA).
- (2) Sein Sitz ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der DVA hat die Aufgabe, Grundsätze für die sachgerechte Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Dies erfolgt insbesondere durch die Erarbeitung und Fortschreibung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie von Regelwerken zur Rationalisierung im Bauwesen mittels der elektronischen Datenverarbeitung (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen - GAEB).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im DVA können werden:
 - auf Auftraggeberseite Institutionen, die als oberste Bundes- oder Landesbehörden, bzw. in sonstiger diesen vergleichbarer Organisationsform oder als bundesweit tätige Spitzenverbände unmittelbar an der Vergabe von öffentlichen Bauleistungen beteiligt sind (Bundes-, Landesministerien und kommunale Spitzenverbände);
 - auf Auftragnehmerseite bundesweit tätige Institutionen, die als Spitzenorganisation die Interessen der Auftragnehmer im Bereich des öffentlichen Bauauftragswesens vertreten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind in einer Anlage zur Satzung namentlich aufgeführt.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können in den DVA bundesweit tätige Institutionen aufgenommen werden, die sich in ihrem Aufgabenbereich mit dem Bauvergabe- und Bauvertragswesen oder der Rationalisierung im Bauwesen mittels der elektronischen Datenverarbeitung befassen.
- (4) Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen im DVA ist unzulässig.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den DVA ist in Textform unter Darlegung der Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit hierüber endgültig entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach dem Beschluss gem. Abs. 1 und wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig; er muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Quartals in Textform an den Vorstand des DVA erklärt werden.
- (2) Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Austritt eines Mitglieds lässt den Bestand des DVA unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des DVA zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere stellen sie unentgeltlich eine qualifizierte Vertretung ihrer Institutionen zur Mitarbeit in den Gremien des DVA zur Verfügung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des DVA sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlungen

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen kann vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.
- (3) Die Mitglieder benennen Ihre Vertretung für die Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsstelle in Textform, diese muss der jeweiligen Institution (hauptamtlich oder ehrenamtlich) angehören. Die Benennung ist jederzeit widerruflich.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern sie nicht dem Vorstand nach Satzung ausdrücklich vorbehalten sind, in allen Angelegenheiten des DVA, insbesondere über

- die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
- die Bildung und Aufgabenfestlegung von Hauptausschüssen ,
- die Berufung der Vorsitzenden der Hauptausschüsse,
- den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme,
- die Änderung der Satzung (§ 19) und
- die Auflösung des DVA.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In eiligen Fällen kann der Vorstand diese Frist auf 14 Kalendertage herabsetzen. Die Einladung erfolgt in Textform.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 14 bzw. bei Einberufungen nach Absatz 1 Satz 2, 7 Kalendertage vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(3) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern binnen zwei Monaten zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Absendetag in Textform Einwendungen erhoben werden.

§ 11 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zur jeweiligen Versammlung auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Versammlung gefasst. Umlaufverfahren sind nicht zulässig.

(2) Jede Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu 12 weiteren ordentlichen Mitgliedern. Er ist mit ordentlichen Mitgliedern der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zu besetzen.

(2) Die/der Vorsitzende wird von dem für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium gestellt.

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

- eine Vertreterin/ ein Vertreter aus dem für den Tiefbau zuständigen Bundesressort,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums,
- zwei Vertreterinnen/ zwei Vertreter der Länder,

- zwei Vertreterinnen/ zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V.,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter des Zentralverbandes Sanitär Heizung, Klima,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V.,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und
- eine Vertreterin/ ein Vertreter des Ausbaubereichs, der alternierend von den Verbänden der Industrie und des Handwerks gestellt wird.

(3) Je eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Instituts für Normung sowie des Bundesverbandes Bausoftware e.V. gehören dem Vorstand als außerordentliche Mitglieder an.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes sollen die Vorsitzenden der Hauptausschüsse hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder benennen Ihre Vertretung gegenüber der Geschäftsstelle in Textform, dieser muss der jeweiligen Institution (hauptamtlich oder ehrenamtlich) angehören. Die Benennung ist jederzeit widerruflich. Die Benennung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters ist zulässig.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über
- die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - den Einsatz von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben,
 - die Veröffentlichung der von den Hauptausschüssen verabschiedeten Arbeitsergebnisse sowie über die weitere Behandlung sonstiger Arbeitsergebnisse, sofern er diese Aufgaben nicht einem Hauptausschuss überträgt. Hat der Vorstand gegen die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen Bedenken, so hat er sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Hauptausschuss auszuräumen. Gelingt dies nicht, so hat der Vorstand zu entscheiden, ob er das Arbeitsergebnis in der vom Hauptausschuss vorgelegten Form veröffentlichen wird oder ob er die Mitgliederversammlung einberuft,
 - die Genehmigung von Geschäftsordnungen für die Hauptausschüsse

- (2) Die/der Vorsitzende
- führt die Geschäfte des DVA und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen,
 - beruft die Sitzungen des Vorstandes in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung ein,
 - beruft auf Beschluss des Vorstandes außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein,
 - vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - unterrichtet die Mitglieder regelmäßig über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit des DVA
 - leitet die Öffentlichkeitsarbeit
 - unterrichtet die Fachöffentlichkeit kontinuierlich über das aktuelle Arbeitsprogramm der Hauptausschüsse.
- (3) Die/der Vorsitzende hat eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn vier seiner ordentlichen Mitglieder es verlangen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle, die bei dem für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium einzurichten ist.

§15 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Versammlung oder im Umlaufverfahren in Textform gefasst.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder persönlich anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussfassungen des Vorstandes ist eine einvernehmliche Meinungsbildung anzustreben. Kommt diese nicht zustande, werden die Beschlüsse des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zur jeweiligen Sitzung auf ein anderes ordentliches Vorstandsmitglied übertragen.
- (5) Im Umlaufverfahren gem. Absatz 1 ist ein Beschluss gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung in Textform erklären.

(6) Die Niederschrift der Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Absendetag in Textform Einwendungen erhoben werden.

§ 16 Ausschüsse

(1) Die Hauptausschüsse müssen paritätisch mit ordentlichen Mitgliedern der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite besetzt sein. Die Größe der Hauptausschüsse ist auf höchstens 22 Vertreter der ordentlichen Mitglieder begrenzt. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Hauptausschuss. Die Mitglieder benennen ihre Vertreter und ggf. Stellvertreter für die Hauptausschüsse gegenüber der Geschäftsstelle des jeweiligen Hauptausschusses in Textform, diese müssen der jeweiligen Institution (hauptamtlich oder ehrenamtlich) angehören. Die Benennung ist jederzeit widerruflich.

(2) Die Hauptausschüsse erledigen die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben und ergreifen hierzu geeignete Maßnahmen. An den Arbeiten der Hauptausschüsse können auch außerordentliche Mitglieder beteiligt werden. Die Hauptausschüsse können darüber hinaus u.a. auch Arbeitsausschüsse bilden und deren Obleute bestimmen. Zu den Beratungen der Arbeitsausschüsse können auch Gäste eingeladen werden, die einer im DVA vertretenen Institution nicht angehören. Die Arbeitsausschüsse legen die Entwürfe dem jeweiligen Hauptausschuss vor.

(3) Bei Beschlussfassungen der Hauptausschüsse ist eine einheitliche Meinungsbildung anzustreben. Kommt diese nicht zustande, werden die Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht in Textform gegenüber der Geschäftsstelle des jeweiligen Hauptausschusses zur jeweiligen Sitzung auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen.

(4) Die Hauptausschüsse haben den Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit zu unterrichten, ihm insbesondere mitzuteilen, wenn sie beabsichtigen, in Beratungen über die Änderung oder Ergänzung der VOB einzutreten. Soweit hiervon die VOB/C betroffen ist, haben die Hauptausschüsse auch die Mitglieder zu informieren.

(5) Die Hauptausschüsse übersenden ihre Arbeitsergebnisse den Mitgliedern und legen sie nach Erledigung etwaiger Einwendungen aus dem Mitgliederkreis dem Vorstand zur Beschlussfassung über die Veröffentlichung vor. Dieses gilt nicht für den Hauptausschuss GAEB hinsichtlich der Arbeitsergebnisse des STL-Bau, STL-BauZ und den Datenaustausch.

(6) Die Hauptausschüsse erledigen ihre Aufgaben auf der Grundlage einer von ihnen aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung.

§ 17 Herausgabe der VOB

- (1) Die Teile A und B der VOB werden jeweils im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.
- (2) Die VOB wird auch als Deutsche Norm (DIN 1960 für die VOB/A, DIN 1961 für die VOB/B, sowie als DIN 18299 ff. für die VOB/C - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen) herausgegeben; die nähere Zusammenarbeit mit DIN e. V. (Deutsches Institut für Normung) wird durch Vereinbarung geregelt.

§ 18 Herausgabe der Arbeitsergebnisse des GAEB

Die Herausgabe der Arbeitsergebnisse des Hauptausschusses GAEB erfolgt mit allen Rechten und Pflichten durch DIN e.V.; die nähere Zusammenarbeit mit DIN e. V. wird durch Vereinbarung geregelt.

§ 19 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind bei der Geschäftsstelle des DVA in Textform einzureichen; sie sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern gleichzeitig mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über Anträge auf Satzungsänderung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Zahl bei der ersten angesetzten Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann der Vorsitzende des DVA eine neue Mitgliederversammlung in unmittelbarem zeitlichem Anschluss einberufen, sofern hierauf vorher in der Einladung hingewiesen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse auf Satzungsänderung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst werden.